

Ausschussvorlage WVA 20/9 – öffentlich – Teil 3

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung

– Drucks. [20/782](#) –

und

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung

– Drucks. [20/1645](#) –

Unaufgefordert eingegangen:

Bürgerinitiative „5G-freier Taunus“ – NEU

S. 103

Barbara Schröter

S. 106

Wirtschaftsrat der CDU e. V.

S. 108

Verband der Prüfsachverständigen für Brandschutz in Hessen e.V.

S. 115



Bürgerinitiative
„5G-freier Taunus“

E-Mail: taunus.initiative.stoppt.5g@gmail.de - Tel. 06081-4460368

06.03.2020

Eingabe an den Ausschuss WVA zur Anhörung Gesetzentwurf HBO am 11. März 2020 um 14 Uhr

- Flächendeckender Ausbau von 5G nach dem hessischen Mobilfunkpakt
- In diesem Zusammenhang § 13 der bestehenden HBO und Gesetzentwurf zur Änderung der Hessischen Bauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hessischen Mobilfunkpakt hat sich die Landesregierung verpflichtet, am Ausbau des Mobilfunknetzes und im Besonderen des 5G-Netzes mitzuwirken. Deshalb hat die Landesregierung aus CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag zur Hessischen Bauordnung eingebracht, der den Ausbau von 4G- und 5G-Mobilfunkmasten enorm erleichtern und bisherige 'Hindernisse' bei Genehmigungsvorschriften beseitigen soll.

Den flächendeckenden 5G-Ausbau halten wir jedoch grundlegend für einen Systemfehler. Denn dabei wird gegen die gesundheitlichen Rechte der Bevölkerung, gegen Teile des Grundgesetzes und der Menschenrechte verstoßen. Klimaziele werden konterkariert und die Natur geschädigt.

- Anstatt das Vorsorgeprinzip anzuwenden, soll laut BfS die Prüfung der Auswirkungen von 5G erst erfolgen, wenn die Bevölkerung und die Natur der Exposition flächendeckend ausgesetzt sind. Das ist ein nicht legitimierter Vorgang gegen den Bevölkerungsschutz.
- Die deutschen Grenzwerte bieten keinen Gesundheitsschutz, da sie nicht auf wissenschaftlichen Forschungen aller betroffenen Parameter beruhen – sondern nur auf der thermischen Wirkung innerhalb von unrealistischen 30 Minuten.
- Keine Versicherung ist bereit, das Mobilfunkrisiko zu versichern – warum wird dann die Bevölkerung diesem Risiko ausgesetzt?
- Außerdem werden durch die Beamforming-Technik von 5G und das Internet of Things hohe Strahlenintensitäten erreicht. Dabei können die geltenden Grenzwerte nicht mehr durchgehend eingehalten werden. Das ist jedoch Bedingung für das 5G-Rollout.
- Mit ungewöhnlicher Eile wird eine ungeprüfte Technik installiert – obwohl keine Kommune das hinnehmen muss.
- Durch die Überwachungsmöglichkeiten, die 5G bietet, wird Datenschutz praktisch beendet.
- Aus Fürsorge müsste die Bundes- und Landesregierung die Bevölkerung warnen vor gesundheitsschädlicher Nutzung von Funktechnologien und vor der Datenüberwachung. Das geschieht nur sehr leise und überhörbar.
- Der um ca. 30% erhöhte Strombedarf und die Wärmezeugung für die Datenverarbeitung von 5G konterkariert die Klimaziele der BRD und der EU.
- Funkstrahlung kumuliert im Biosystem. Die Zahl der Elektrosensiblen wird durch 5G steigen.
- Unter anderem schwächt Funkstrahlung das Immunsystem. Bei einer Epidemie wie sie jetzt beispielsweise der Coronavirus ausgelöst hat, werden durch die erhöhte Strahlenexposition mit 5G viel mehr Menschen schwere Krankheitsverläufe haben und viel mehr sterben. 195 der neuesten von über 1000 Studien, die negative gesundheitliche Folgen gefunden haben, finden Sie hier: <https://www.americansforresponsibletech.org/scientific-studies>
Weitere über 500 Studien finden Sie auf: <https://www.emfdata.org/de>

Das flächendeckende Rollout der ungeprüften Technik 5G verletzt diese Artikel des Grundgesetzes:

- Artikel 1 (1): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
Kommentar: Wenn die berechtigten Mitsprachrechte der Kommunen und Anwohner bei der Installation einer Sendeanlage unterbunden werden (siehe HBO-Änderung), ist das eine Beugung des Selbstbestimmungsrechts.
- Artikel 2 (1) „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“
Kommentar: Die freie Entfaltung der Persönlichkeit wird schon dadurch manipuliert, dass Funkstrahlungen störend auf das EEG wirken und damit die geistigen und emotionalen Voraussetzungen verändern.

Artikel 2 (2) „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“
Kommentar: Da es keine wissenschaftliche Technikfolgenabschätzung gibt, und es über 1000 Studien gibt, die biologische Schädigungen (Mensch und Natur) fanden, darf diese Technologie zum Schutz der Bevölkerung nicht ausgerollt werden. Das Vorsorgeprinzip ist unabdingbar. Für den Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus machen wir hohe Anstrengungen – für den Schutz vor der langfristig destruktiveren Funkstrahlung geschieht noch nichts.
- Artikel 13 (1): „Die Wohnung ist unverletzlich.“
Kommentar: Kein Bürger muss Strahlenexposition in seiner Wohnung dulden. Funk von außen verletzt diesen Artikel. Niemand kann jedoch garantieren, dass Sendeanlagen - besonders in dicht bebauten Gebieten - keine Strahlenexposition im Innenraum bewirken.
- Artikel 20a: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“
Kommentar: Schon die bisherigen Mobilfunk-Generationen, besonders aber 5G, stört die Genetik und Gesundheit künftiger Generationen, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen der Natur.

Die Kommunikationsbedürfnisse der Bürger sind durch die bisherige Technik bereits ausreichend abgedeckt. **Kein Bürger braucht 5G**, durch das er überwacht und verstrahlt wird. Autonomes = ferngesteuertes Fahren erfordert im Vergleich zum Nutzen einen zu hohen Preis durch technische Anfälligkeit, eine ungesunde Elektrosmogdichte für Mensch und Natur, Verlust der Privatsphäre.

Im Gegensatz zur Bundesregierung, die biologische Auswirkungen von Funkstrahlung immer noch sehenden Auges leugnet, lesen Sie hier ein aktuelles Briefing des EU Think Tanks EPRS:

(EPRS European Parliamentary Research Service. Autor: Miroslava Karaboytcheva Members Research Service PE 646.172, February 2020: "Briefing. Effects of 5G wireless communication on human health.")

„Die jüngste wissenschaftliche Literatur zeigt, dass kontinuierliche drahtlose Strahlung biologische Wirkungen zu haben scheint, insbesondere wenn man die besonderen Eigenschaften von 5G berücksichtigt: die Kombination von Millimeterwellen, eine höhere Frequenz, die Anzahl der Sender und die Anzahl der Verbindungen. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass 5G die Gesundheit von Menschen, Pflanzen, Tieren, Insekten und Mikroben beeinträchtigen könnte – und da 5G eine noch nicht getestete Technologie ist, wäre ein vorsichtiger Ansatz angebracht.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Vereinbarungen von Helsinki und andere internationale Verträge erkennen an, dass ein erklärtes Einverständnis – bevor es zu Eingriffen kommt, welche die menschliche Gesundheit beeinträchtigen – ein wesentliches,

grundlegendes Menschenrecht ist. Dieses Recht muss noch kontroverser diskutiert werden, wenn man die Exposition von Kindern und Jugendlichen in Betracht zieht.“

Mit den unübersehbaren Folgen des voreiligen, ungeprüften 5G-Rollout ruft die Politik Geister, die sie nicht mehr los wird – wie in Goethes Ballade „Der Zauberlehrling“. Nur mit dem Unterschied, dass der Meister am Ende nicht kommen wird und alles wieder in Ordnung bringt.

**Deshalb bitten wir den Hessischen Landtag und die Hessische Landesregierung:
Übernehmen Sie jetzt Verantwortung, bevor der 5G-Zauberlehrling Schaden anrichtet.**

- **Erwirken Sie ein hessisches Moratorium mit einem Stopp des 5G-Rollouts bis eine realistische und unabhängige Technikfolgenabschätzung erfolgt ist.**
- **Reduzieren Sie die Grenzwerte für Hessen auf ein Maß der Vorsorge.**
- **Stoppen Sie den Einbau von Smart Metern. Stoppen Sie WLAN in Schulen.**
- **Lassen Sie die Änderungen im Gesetzesentwurf der HBO fallen, die sich auf Sendeanlagen beziehen (Streichen §63, §77a – dafür erhalten §71 und §72 der alten HBO). Räumen Sie stattdessen faire Mitspracherechte der Kommunen und Anwohner ein.**

Eine ausführliche Darstellung der Sachverhalte zur HBO und zum 5G-Rollout senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu: E-Mail: taunus.initiative.stoppt.5g@gmail.de

Barbara Schröter
Bilsteinstraße 5
37216 Witzenhausen

08.03.2020

Eingabe zur Anhörung Gesetzentwurf zur HBO am 11.03.2020 um 14:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hessischen Mobilfunkpakt hat sich die Landesregierung verpflichtet am Ausbau des Mobilfunknetzes und im Besonderen des 5G Netzes mitzuwirken. Als ein Hemmnis bei der Umsetzung des neuen 5G Standards wurde die Vielzahl von Genehmigungsverfahren benannt, die dadurch entstünden, daß die nunmehr benötigte Höhe der Antennenanlagen vielfach 15m betrage und damit oberhalb der bisherigen Grenze der Baugenehmigungsfreiheit von 10m liege. Zudem werden die Abstandsvorschriften als weitere Hürde genannt.

Um dieses Problem zu lösen, wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung der Hessischen Bauordnung eingebracht. Baugenehmigungsfreiheit für eine Antennenanlage mit 15m Höhe, statt wie bisher 10m, und eine Reduzierung der Tiefe der Abstandsfläche der Antennenanlagen im Außenbereich auf 0,2H erspart Baugenehmigungen, Zeit und Kosten. Um das 5G Netz zügig auszubauen, werden Bürger bei ihrer Mitsprache behindert und kommunale Behörden nicht einbezogen.

Aus dem neu in die HBO eingeschobenen §77a Typgenehmigung läßt sich nicht klar erkennen, ob auch Mobilfunkmasten in diese Typgenehmigung fallen. Die §§71 und 72 Beteiligung der Nachbarschaft und Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung fehlen im neuen §77a. Ich kann dadurch mein Mitspracherecht für Anwohner nicht wahrnehmen. Ebenso werden Kommunen und Baugenehmigungsbehörden übergangen.

Für mich als elektrohypersensible Person ist es aber sehr wichtig zu wissen, wann und wo Mobilfunkantennen geplant sind. Sollte der Mobilfunkpakt in Hessen umgesetzt und die weißen Flecken beseitigt werden, beginnt für mich die Suche nach einem funkfreien Platz, wo auch immer dieser sein könnte.

Der Vorsorgegrundsatz ist u. a. auch im Bundesimmissionsschutzgesetz verankert. In der 26.BImSchV wird aber ein Grenzwert von 10.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ zugelassen. Viele unserer Nachbarländer haben teilweise sehr viel niedrigere Grenzwerte. Das sollte auch in Deutschland möglich sein. Stattdessen wird die 5G Technologie schnellstmöglich eingeführt, deren biologische Wirkungen nicht untersucht sind. Die Auswirkungen der G2, G3 und G4 Netze und WLAN sind hinreichend bekannt; die vielen (ca. 10% in Deutschland) elektro(hyper)sensiblen Menschen bestätigen die Wirkungen unterhalb der thermischen Schwelle.

Auswirkungen auf die Natur werden ausgeblendet, obwohl sie bereits jetzt deutlich sichtbar sind. Eine drastische Erhöhung des Energie- und des Ressourcenverbrauchs für die smarten Dinge der Zukunft führen uns weiter in die Klimakrise hinein.

Aus den vorgenannten Gründen bitte ich Sie, die Gesetzesänderungen zur HGO abzulehnen und sich für das Vorsorgeprinzip einzusetzen. Stoppen Sie den 5G Ausbau, bis die gesundheitlichen Auswirkungen durch unabhängige Wissenschaftler erforscht wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Schröter



Wirtschaftsrat der CDU e.V. – Untermainkai 31 - 60311 Frankfurt am Main

Wirtschaftsrat der CDU e.V.
Untermainkai 31
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 72 73 13
m.dillmann @wirtschaftsrat.de

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN
09. März 2020
HESSISCHER LANDTAG

Michale Dillmann
Landesgeschäftsführer

6. März 2020

Stellungnahme im Rahmen der HBO-Novellierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme im Anhörungsverfahren der Landefachkommission Digitalisierung des Wirtschaftsrats der CDU e.V., zu Händen:

Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung
- Drs. 20/782 -

und

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung
- Drs. 20/1645 -

Mit freundlichen Grüßen

Michael Dillmann
Landesgeschäftsführer

Präsidium
Astrid Hamker (Präsidentin)
Friedrich Merz (Vizepräsident)
Prof. Hans Helmut Schetter (Vizepräsident)
Dr. Henneke Lütgerath (Schatzmeister)

Heinrich Baumann, Paul Bauwens-Adenauer, Wendelin von Boch,
Dr. Nikolaus Breuel, Sabine Christiansen, Dr. Hugo Fiege,
Renata Jungo Brüngger, Christian Klein, Prof. Dr. h.c. mult. Roland Koch,
Günther H. Oettinger*, Joachim Rudolf, Dr. Stefan Schulte,
Christian Sewing, Wolfgang Steiger, Christian Freiherr von Stetten MdB,
Dr. Karsten Wildberger, Bettina Würth
* beratend

Steuernummer:
27/026/30140
Vereinsregister:
Amtsgericht Charlottenburg
VR 20970 B

Konto:
Deutsche Bank AG
IBAN DE31 3807 0059 0310 0476 00
BIC DEUTDE330

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr & Wohnen

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung
- Drs. 20/782 -

Wirtschaftsrat der CDU e.V.
Landesverband Hessen
Landesfachkommission Digitalisierung
Untermainkai 31
60329 Frankfurt

Telefon: 0 69 / 72 73 13
Telefax: 0 69 / 17 22 47
E-Mail: LV-Hessen@wirtschaftsrat.de
Internet: www.wirtschaftsrat.de

Biju Pothen
Kommissionsvorsitzender
Dr. Marcel Rank
Fachgruppe 5G

06.03.2020

Stellungnahme der Landesfachkommission Digitalisierung des Wirtschaftsrats

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags am 11. März 2020; Drucksachen 20/1645, 20/782 – Änderung der Hessischen Bauordnung

Einleitung

Die Bundesregierung hat Deutschland als Leitmarkt für 5G ausgerufen. Der Ausbau eines leistungsfähigen Mobilfunknetzes der neuesten Generation ist eine moderne Daseinsvorsorge und bis 2025 soll ein flächendeckendes 5G Mobilfunknetz errichtet werden. 5G wird im internationalen Wettbewerb zu einem entscheidenden Standortkriterium und muss zur Stärkung der Wirtschaftskraft zügig ausgebaut werden.

Stellungnahme im Einzelnen

- **Typengenehmigung – Art. 1 Ziff. 7 zur Einführung eines § 77a LBO Hessen Typengenehmigung (Drs. 20/782), Art. 1 Ziff. 1 und 2 zur Einführung eines § 77a LBO Hessen Typengenehmigung (Drs. 2/782)**

Der Wirtschaftsrat sieht die Typengenehmigung nicht allein als baurechtliches Beschleunigungsinstrument zum Bau von Wohnraum, sondern auch anwendbar für Infrastrukturprojekte im 5G Ausbau. Die statische Typengenehmigung von Funkmasten muss bundesweit Anwendung finden und keiner Einzelfallprüfung unterliegen.

- **Anhebung der genehmigungsfreien Höhen – Art. 1 Ziff. 11 zur Änderung der Anlage zu § 63 LBO Hessen Nr. I 5.1.1 (Drs. 20/782)**

Die vorgesehene Anhebung der Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen „von bis zu 10 Metern“ auf „15 Metern“ ist aus Sicht des Wirtschaftsrats notwendig und wichtig. Maßgeblich soll hier der Schnittpunkt des Antennenträgers mit der Dachhaut sein. Bei freistehenden Funkmasten soll die genehmigungsfreie Höhe von 20m anwendbar sein.

Durch den Ausbau des Mobilfunknetzes mit der 5G Infrastruktur und die Hinzunahme neuer Frequenzbänder verbessert sich die Netzabdeckung erheblich. Damit verbunden ist jedoch auch ein höherer Sperrbereich zur Begrenzung elektromagnetischer Felder der Antennen. Mit der sich daraus resultierenden Vergrößerung des vertikalen Sicherheitsabstandes/Sperrbereiches, infolge der Standortbescheinigung durch die Bundesnetzagentur, wird eine Erhöhung von bereits bestehenden Antennenträgern erforderlich. Ohne Anhebung der genehmigungsfreien Bauhöhen würde auch eine Vielzahl von Bestandsstandorten, nach deren Umbau auf den 5G Standard, in die Genehmigungspflicht fallen und damit eine erhebliche Verzögerung des Netzausbaus bewirken.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die erhöhte Inanspruchnahme der Bauaufsichtsbehörden durch die bisherigen Regelungen beim geplanten Netzausbau. Die vorgeschlagenen Änderungen würden zu einer erheblichen Entlastung der Bauaufsichtsbehörden und einem reibungslosen Genehmigungsprozess führen.

- **Verringerung der Abstandsflächentiefen – Art. 1 Ziff. 2 zur Änderung von § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LBO Hessen (Drs. 20/782)**

Der Wirtschaftsrat fordert die Verringerung der Abstandsflächentiefe auf $0,2 H$ für Antennenanlagen im Außenbereich. Die geforderte Abstandsflächentiefe soll für alle Gebietsarten Anwendung finden.

Des Weiteren ermöglicht eine oben genannte Abstandsflächenregelung eine Verringerung des Flächenverbrauchs landwirtschaftlicher Nutzfläche im Außenbereich.

Funkmasten auf bestehenden Gebäuden müssen von dieser Abstandsflächenregelung ausgenommen werden, da von Funkmasten keine gebäudeähnliche Wirkung ausgeht. Funkmasten sind als untergeordnete Bauteile auf Gebäuden zu betrachten und somit nicht abstandsflächenrelevant.

Der Wirtschaftsrat unterstützt die Forderung nach einer Regelung, dass runde Masten mit einem Durchmesser bis max. 2,0 m und eckige Masten mit einer Schenkellänge von max. 6,0 m im Außenbereich unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 m an die Grundstücksgrenze bei gleichzeitiger Einhaltung einer festzulegenden Maximalhöhe, gebaut werden dürfen. Dies würde zu einer Vereinfachung des Ausbaus im Vergleich zu bestehenden Regelungen beitragen.

- **Weitere aus Sicht des Wirtschaftsrats wichtige Punkte zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus.**
 1. Zügige Genehmigungsverfahren durch beschleunigte und bevorzugte Bearbeitung der Behörden.
 2. Begrenzung der Einflussnahme, der an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden wie beim Verkehrsprojekt Deutsche Einheit.
 3. Abbau der Genehmigungshürden beim Infrastrukturausbau.
 4. Änderung der Einordnung von Mobilfunkmasten nach §69 HBO als Sonderbauwerke.
 5. Begrenzung naturschutzrechtlicher und landschaftsrechtlicher Belange beim Infrastrukturausbau unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und ethischen Grundbedingungen.
 6. Verringerung der Begrenzung elektromagnetischer Felder bei der Erteilung der Standortbescheinigung durch die Bundesnetzagentur.
 7. Unterstützung der Bauaufsichtsbehörden bei der Umsetzung von digitalen Genehmigungsprozessen.

Fazit

Der flächendeckende Ausbau der 5G-Infrastruktur in Hessen ist in angemessener Zeit zu gewährleisten. Die Landesfachkommission Digitalisierung hat in diesem Bezug im Mai 2019 ein entsprechendes Positionspapier veröffentlicht und begrüßt daher die vorgesehenen Änderungen der Hessischen Bauordnung. Gleichwohl gilt, dass auch die weiteren angeführten Punkte regulatorisch und gesetzgeberisch berücksichtigt werden sollten, um den angestrebten Zeitplan einzuhalten. Positiv ist hervorzuheben, dass der Landtag in Hessen als erstes Bundesland diese Maßnahmen gezielt angeht.

Der Wirtschaftsrat der CDU e.V. ist ein bundesweit organisierter unternehmerischer Berufsverband mit derzeit über 12.000 Mitgliedern, der 1963 gegründet wurde. Wir bieten unseren Mitgliedern eine Plattform zur Mitgestaltung der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft Ludwig Erhards. Wir finanzieren uns ausschließlich durch die Beiträge unserer Mitglieder. Ein wesentlicher Teil unserer wirtschaftspolitischen Sacharbeit wird in Bundes- und Landeskommissionen geleistet. In diesen Kommissionen arbeiten Mitglieder des Wirtschaftsrates, Abgeordnete des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlamentes, der Länder- und Gemeindeparlamente sowie Vertreter der Administration, Repräsentanten von Verbänden und Wissenschaftler zusammen. Der Wirtschaftsrat der CDU e.V. steht für eine nachhaltige und erfolgreiche Wirtschaftspolitik im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft Ludwig Erhards und positioniert sich klar zu den Herausforderungen unserer Zeit.

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr & Wohnen

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung

- Drs. 20/1645 -

Wirtschaftsrat der CDU e.V.
Landesverband Hessen
Landesfachkommission Digitalisierung
Untermainkai 31
60329 Frankfurt

Telefon: 0 69 / 72 73 13
Telefax: 0 69 / 17 22 47
E-Mail: LV-Hessen@wirtschaftsrat.de
Internet: www.wirtschaftsrat.de

Biju Pothen
Kommissionsvorsitzender
Dr. Marcel Rank
Fachgruppe 5G

06.03.2020

Stellungnahme der Landesfachkommission Digitalisierung des Wirtschaftsrats

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags am 11. März 2020; Drucksachen 20/1645, 20/782 – Änderung der Hessischen Bauordnung

Einleitung

Die Bundesregierung hat Deutschland als Leitmarkt für 5G ausgerufen. Der Ausbau eines leistungsfähigen Mobilfunknetzes der neuesten Generation ist eine moderne Daseinsvorsorge und bis 2025 soll ein flächendeckendes 5G Mobilfunknetz errichtet werden. 5G wird im internationalen Wettbewerb zu einem entscheidenden Standortkriterium und muss zur Stärkung der Wirtschaftskraft zügig ausgebaut werden.

Stellungnahme im Einzelnen

- **Typengenehmigung – Art. 1 Ziff. 7 zur Einführung eines § 77a LBO Hessen Typengenehmigung (Drs. 20/782), Art. 1 Ziff. 1 und 2 zur Einführung eines § 77a LBO Hessen Typengenehmigung (Drs. 2/782)**

Der Wirtschaftsrat sieht die Typengenehmigung nicht allein als baurechtliches Beschleunigungsinstrument zum Bau von Wohnraum, sondern auch anwendbar für Infrastrukturprojekte im 5G Ausbau. Die statische Typengenehmigung von Funkmasten muss bundesweit Anwendung finden und keiner Einzelfallprüfung unterliegen.

- **Anhebung der genehmigungsfreien Höhen – Art. 1 Ziff. 11 zur Änderung der Anlage zu § 63 LBO Hessen Nr. I 5.1.1 (Drs. 20/782)**

Die vorgesehene Anhebung der Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen „von bis zu 10 Metern“ auf „15 Metern“ ist aus Sicht des Wirtschaftsrats notwendig und wichtig. Maßgeblich soll hier der Schnittpunkt des Antennenträgers mit der Dachhaut sein. Bei freistehenden Funkmasten soll die genehmigungsfreie Höhe von 20m anwendbar sein.

Durch den Ausbau des Mobilfunknetzes mit der 5G Infrastruktur und die Hinzunahme neuer Frequenzbänder verbessert sich die Netzabdeckung erheblich. Damit verbunden ist jedoch auch ein höherer Sperrbereich zur Begrenzung elektromagnetischer Felder der Antennen. Mit der sich daraus resultierenden Vergrößerung des vertikalen Sicherheitsabstandes/Sperrbereiches, infolge der Standortbescheinigung durch die Bundesnetzagentur, wird eine Erhöhung von bereits bestehenden Antennenträgern erforderlich. Ohne Anhebung der genehmigungsfreien Bauhöhen würde auch eine Vielzahl von Bestandsstandorten, nach deren Umbau auf den 5G Standard, in die Genehmigungspflicht fallen und damit eine erhebliche Verzögerung des Netzausbaus bewirken.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die erhöhte Inanspruchnahme der Bauaufsichtsbehörden durch die bisherigen Regelungen beim geplanten Netzausbau. Die vorgeschlagenen Änderungen würden zu einer erheblichen Entlastung der Bauaufsichtsbehörden und einem reibungslosen Genehmigungsprozess führen.

- **Verringerung der Abstandsflächentiefen – Art. 1 Ziff. 2 zur Änderung von § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LBO Hessen (Drs. 20/782)**

Der Wirtschaftsrat fordert die Verringerung der Abstandsflächentiefe auf 0,2 H für Antennenanlagen im Außenbereich. Die geforderte Abstandsflächentiefe soll für alle Gebietsarten Anwendung finden.

Des Weiteren ermöglicht eine oben genannte Abstandsflächenregelung eine Verringerung des Flächenverbrauchs landwirtschaftlicher Nutzfläche im Außenbereich.

Funkmasten auf bestehenden Gebäuden müssen von dieser Abstandsflächenregelung ausgenommen werden, da von Funkmasten keine gebäudeähnliche Wirkung ausgeht. Funkmasten sind als untergeordnete Bauteile auf Gebäuden zu betrachten und somit nicht abstandsflächenrelevant.

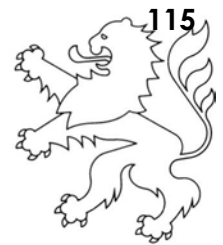
Der Wirtschaftsrat unterstützt die Forderung nach einer Regelung, dass runde Masten mit einem Durchmesser bis max. 2,0 m und eckige Masten mit einer Schenkellänge von max. 6,0 m im Außenbereich unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 m an die Grundstücksgrenze bei gleichzeitiger Einhaltung einer festzulegenden Maximalhöhe, gebaut werden dürfen. Dies würde zu einer Vereinfachung des Ausbaus im Vergleich zu bestehenden Regelungen beitragen.

- **Weitere aus Sicht des Wirtschaftsrats wichtige Punkte zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus.**
 1. Zügige Genehmigungsverfahren durch beschleunigte und bevorzugte Bearbeitung der Behörden.
 2. Begrenzung der Einflussnahme, der an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden wie beim Verkehrsprojekt Deutsche Einheit.
 3. Abbau der Genehmigungshürden beim Infrastrukturausbau.
 4. Änderung der Einordnung von Mobilfunkmasten nach §69 HBO als Sonderbauwerke.
 5. Begrenzung naturschutzrechtlicher und landschaftsrechtlicher Belange beim Infrastrukturausbau unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und ethischen Grundbedingungen.
 6. Verringerung der Begrenzung elektromagnetischer Felder bei der Erteilung der Standortbescheinigung durch die Bundesnetzagentur.
 7. Unterstützung der Bauaufsichtsbehörden bei der Umsetzung von digitalen Genehmigungsprozessen.

Fazit

Der flächendeckende Ausbau der 5G-Infrastruktur in Hessen ist in angemessener Zeit zu gewährleisten. Die Landesfachkommission Digitalisierung hat in diesem Bezug im Mai 2019 ein entsprechendes Positionspapier veröffentlicht und begrüßt daher die vorgesehenen Änderungen der Hessischen Bauordnung. Gleichwohl gilt, dass auch die weiteren angeführten Punkte regulatorisch und gesetzgeberisch berücksichtigt werden sollten, um den angestrebten Zeitplan einzuhalten. Positiv ist hervorzuheben, dass der Landtag in Hessen als erstes Bundesland diese Maßnahmen gezielt angeht.

Der Wirtschaftsrat der CDU e.V. ist ein bundesweit organisierter unternehmerischer Berufsverband mit derzeit über 12.000 Mitgliedern, der 1963 gegründet wurde. Wir bieten unseren Mitgliedern eine Plattform zur Mitgestaltung der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft Ludwig Erhards. Wir finanzieren uns ausschließlich durch die Beiträge unserer Mitglieder. Ein wesentlicher Teil unserer wirtschaftspolitischen Sacharbeit wird in Bundes- und Landeskommissionen geleistet. In diesen Kommissionen arbeiten Mitglieder des Wirtschaftsrates, Abgeordnete des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlamentes, der Länder- und Gemeindeparlamente sowie Vertreter der Administration, Repräsentanten von Verbänden und Wissenschaftler zusammen. Der Wirtschaftsrat der CDU e.V. steht für eine nachhaltige und erfolgreiche Wirtschaftspolitik im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft Ludwig Erhards und positioniert sich klar zu den Herausforderungen unserer Zeit.



vpb-Hessen e.V. | Geschwister-Scholl-Str. 7-9 | 65239 Hochheim a. M.

Hessischer Landtag
Wirtschaftspolitischer Ausschuss

Per elektronischer Post an:

h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

Verband der Prüfsachverständigen
für Brandschutz in Hessen e.V.

Sitz des Verbandes

Geschwister-Scholl-Straße 7-9
65239 Hochheim am Main

Tel.: 06146 / 8 48 68 – 60
Fax: 06146 / 8 48 68 – 90

info@vpb-hessen.de
www.vpb-hessen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
-/-

Unser Zeichen, unsere Nachricht
-/-

Ansprechpartner
Marco Kittner-Meier

Datum
2020-03-09

Anhörung zur Novellierung der Hessischen Bauordnung
Hier: Stellungnahme Verband der Prüfsachverständigen für Brandschutz in Hessen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung zur Novellierung der Hessischen Bauordnung erlauben wir uns, Ihnen die Anmerkungen des Verbandes der Prüfsachverständigen für Brandschutz in Hessen e.V. zu übersenden.

In Kenntnis, dass eine Verbändeanhörung im derzeitigen Verfahren nicht vorgesehen war, wurde uns in der Arbeitsgruppensitzung zur Novellierung der Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) am 04.03.2020 durch Herrn Staiger (HMWEVW, VII 3) empfohlen, eine entsprechende Stellungnahme einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
vpb-Hessen e.V.

i. A.

Marco Kittner-Meier

Anlage: - Synopse HBO_Anmerkungen vpb-Hessen eV.-2020-03-05

vpb-Hessen e.V.

Sitz des Verbandes:
Geschwister-Scholl-Straße 7-9
65239 Hochheim am Main

Vorstandsmitglieder

Dipl.-Ing. (FH) Oliver Hilla
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Rieser
Dipl.-Ing. (FH) Jens Haas

Vereinsregister

Amtsgericht Wiesbaden
VR 6333

Bankverbindung

Nassauische Sparkasse
Konto: 111 244 612 | BLZ: 510 500 15
IBAN: DE76 5105 0015 0111 2446 12
BIC: NASSDE55XXX

| Stand 28. Mai 2018 (GVBl. S. 199) | Änderungsvorschlag 2020 |
|---|---|
| <p>§ 68 Bautechnische Nachweise, Typenprüfung</p> <p>(1) 1 Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, den vorbeugenden Brandschutz, den Schall- und Wärmeschutz sowie Nachweise für Energieerzeugungsanlagen nach Abs. 6 sind nach Abs. 2 bis 6 von hierzu berechtigten Personen (Nachweisberechtigte) aufzustellen oder nach Prüfung auf Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes durch Prüfsachverständige gegenüber der Bauherrschaft zu bescheinigen. 2 Eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt; § 55 gilt entsprechend. 3 Satz 1 und 2 gelten nicht für Sonderbauten, ausgenommen für Nachweise nach Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 sowie Bescheinigungen nach Abs. 6.</p> <p>(2) Die jeweilige Bauvorlageberechtigung nach § 67 Abs. 2 bis 4 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nach Abs. 1 Satz 1 ein, soweit nicht in Abs. 3 bis 6 Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>(3) 1 Bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. baulichen Anlagen mit Tragwerken von überdurchschnittlichem oder höherem Schwierigkeitsgrad,2. sonstigen baulichen Anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m,3. besonderen Verhältnissen des Baugrundes, des Grundwassers oder der Belastung sowie bei der Verwendung besonderer Baustoffe,4. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 <p>muss der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile von Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bescheinigt sein. 2 In allen anderen Fällen muss der Nachweis von Nachweisberechtigten für Standsicherheit im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 erstellt sein, es sei denn, der Nachweis wird entsprechend Satz 1 bescheinigt.</p> <p>3 Einer Bescheinigung des Nachweises bedarf es nicht, soweit der Nachweis von einem Prüfamt für Baustatik allgemein geprüft ist (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Hessen.</p> | <p>§ 68 Bautechnische Nachweise, Typenprüfung</p> <p>(1) 1 Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, den vorbeugenden Brandschutz, den Schall- und Wärmeschutz sowie Nachweise für Energieerzeugungsanlagen nach Abs. 6 sind nach Abs. 2 bis 6 von hierzu berechtigten Personen (Nachweisberechtigte) aufzustellen oder nach Prüfung auf Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes durch Prüfsachverständige gegenüber der Bauherrschaft zu bescheinigen. 2 Eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt; § 55 gilt entsprechend. 3 Satz 1 und 2 gelten nicht für Sonderbauten, ausgenommen für Nachweise nach Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 sowie Bescheinigungen nach Abs. 6.</p> <p>(2) Die jeweilige Bauvorlageberechtigung nach § 67 Abs. 2 bis 4 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nach Abs. 1 Satz 1 ein, soweit nicht in Abs. 3 bis 6 Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>(3) 1 Bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. baulichen Anlagen mit Tragwerken von überdurchschnittlichem oder höherem Schwierigkeitsgrad,2. sonstigen baulichen Anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m,3. besonderen Verhältnissen des Baugrundes, des Grundwassers oder der Belastung sowie bei der Verwendung besonderer Baustoffe,4. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 <p>muss der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile von Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bescheinigt sein. 2 In allen anderen Fällen muss der Nachweis von Nachweisberechtigten für Standsicherheit im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 erstellt sein, es sei denn, der Nachweis wird entsprechend Satz 1 bescheinigt.</p> <p>3 Einer Bescheinigung des Nachweises bedarf es nicht, soweit der Nachweis von einem Prüfamt für Baustatik allgemein geprüft ist (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Hessen.</p> |

(4) 1 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes von Prüfsachverständigen für Brandschutz im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bescheinigt sein. 2 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 muss der Nachweis von Nachweisberechtigten für Brandschutz im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 erstellt sein, es sei denn, der Nachweis wird entsprechend Satz 1 bescheinigt.

3 Auf Veranlassung der Bauaufsichtsbehörde können Prüfsachverständige auch zur Prüfung und Überwachung von Sonderbauten beauftragt werden.

(5) Die Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes sind von einer hierzu aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 berechtigten Person zu erstellen.

(6) Die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Feuerungsanlagen, Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, verbrennungsmotorisch betriebenen Wärmepumpen und feuerbeheizten Sorptionswärmepumpen einschließlich Anlagen zur Abführung von Abgasen ortsfester Verbrennungsmotoren ist durch Prüfsachverständige für Energieerzeugungsanlagen im Sinne des § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 zu bescheinigen.

(4) 1 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes von Prüfsachverständigen für Brandschutz im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bescheinigt sein. 2 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 muss der Nachweis von Nachweisberechtigten für Brandschutz im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 erstellt sein, es sei denn, der Nachweis wird entsprechend Satz 1 bescheinigt.

~~3 Auf Veranlassung der Bauaufsichtsbehörde können Prüfsachverständige auch zur Prüfung und Überwachung von Sonderbauten beauftragt werden.~~
Bei Sonderbauten muss der Nachweis des vorbeugenden Brandschutz bauaufsichtlich geprüft oder durch einen Sachverständigen i.S. einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bescheinigt werden.

(5) Die Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes sind von einer hierzu aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 berechtigten Person zu erstellen.

(6) Die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Feuerungsanlagen, Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, verbrennungsmotorisch betriebenen Wärmepumpen und feuerbeheizten Sorptionswärmepumpen einschließlich Anlagen zur Abführung von Abgasen ortsfester Verbrennungsmotoren ist durch Prüfsachverständige für Energieerzeugungsanlagen im Sinne des § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 zu bescheinigen.

Begründung

Verdeutlichung der bereits ergänzten Regelung zur Hinzuziehung von Sachverständigen für die Prüfung und Überwachung von Sonderbauten als Hilfspersonal der Bauaufsicht (§ 61 Abs. 4) sowie Einführung des Systems der hoheitlichen Prüfung durch Sachverständige entsprechend dem System der Standsicherheitsprüfung.

§ 73 Abweichungen

(1) 1 Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 vereinbar sind (Schutzzielbetrachtung). 2 § 90 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) 1 Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 sowie von bauplanungsrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen ist gesondert schriftlich zu beantragen. 2 Der Antrag ist zu begründen.

(3) 1 Abs. 2 gilt auch für baugenehmigungsfreie Anlagen sowie für Abweichungen von Vorschriften, die in bauaufsichtlichen Verfahren nicht geprüft werden. 2 § 65 Abs. 2, § 70 Abs. 1, § 74 Abs. 3 bis 7 und § 75 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) 1 Abweichend von Abs. 1 entscheidet die Gemeinde bei baugenehmigungsfreien Vorhaben (§ 63) über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung, wenn Gegenstand der Abweichungsentscheidung ausschließlich die in diesem Absatz genannten Vorschriften sind. 2 Die Gemeinde hat die Bauaufsichtsbehörde von einer positiven Entscheidung zu unterrichten.

(5) 1 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von nachbarschützenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu begründen, wenn die Nachbarschaft Einwendungen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 vorgebracht hat. 2 Satz 1 gilt auch, soweit die Ausnahme- oder Befreiungsvorschrift selbst nachbarschützend ist.

Änderungsvorschlag 2020

§ 73 Abweichungen

(1) 1 Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 vereinbar sind (Schutzzielbetrachtung). 2 § 90 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Der Zulassung einer Abweichung bedarf es auch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Sachverständigen i.S. einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bescheinigt werden.

(2) 1 Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 sowie von bauplanungsrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen ist gesondert schriftlich zu beantragen. 2 Der Antrag ist zu begründen.

(3) 1 Abs. 2 gilt auch für baugenehmigungsfreie Anlagen sowie für Abweichungen von Vorschriften, die in bauaufsichtlichen Verfahren nicht geprüft werden. 2 § 65 Abs. 2, § 70 Abs. 1, § 74 Abs. 3 bis 7 und § 75 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) 1 Abweichend von Abs. 1 entscheidet die Gemeinde bei baugenehmigungsfreien Vorhaben (§ 63) über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung, wenn Gegenstand der Abweichungsentscheidung ausschließlich die in diesem Absatz genannten Vorschriften sind. 2 Die Gemeinde hat die Bauaufsichtsbehörde von einer positiven Entscheidung zu unterrichten.

(5) 1 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von nachbarschützenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu begründen, wenn die Nachbarschaft Einwendungen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 vorgebracht hat. 2 Satz 1 gilt auch, soweit die Ausnahme- oder Befreiungsvorschrift selbst nachbarschützend ist.

Begründung

Der Zusatz ermöglicht die Bescheinigungen von Abweichungen durch Sachverständige und stellt eine Angleichung an den Wortlaut der MBO § 67 Abs. 1 dar.